

EINGEGANGEN

22. AUG. 2011

RA Sieger & Coll.

Beschluss

in dem Verbandsgerichtsverfahren

Klub für Ungarische Hirtenhunde e.V., vertreten d. d. Vorstand, dieser vertreten d. d. 1. Vors.
Barbara Veith-Hallmann, Krahnstr. 17/18, 49074 Osnabrück

- Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigter: RA Waidemann, Duisburger Str. 272, 45478 Mülheim n.d. Ruhr

gegen

Kuvasz Freunde e.V., gesetzlich vertreten d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. 1. Vorsitzende
Kerstin Riehn, St. Margarethe 1, 37176 Nörten-Hardenberg,

-Antragsgegner-

wegen: Anordnung einer vorläufigen Maßnahme nach § 18 Verbandsgerichtsordnung

hat die Vorsitzende der 1. Kammer des Verbandsgerichts des VDH ohne mündliche
Verhandlung nach der Gewährung rechtlichen Gehörs am 19.08.2011

beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es untersagt, ohne Zustimmung des VDH außer der Rasse Kuvasz andere Hunderassen zuchtbuchmäßig oder in sonstiger Weise zu züchten oder zu vertreten, hinsichtlich derer der Antragsteller die Zuchtvoheit innehat.
2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Die erstattungsfähigen Kosten trägt der Antragsgegner.
4. Im Übrigen trägt jede Partei ihre entstandenen Kosten selbst.
5. Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller (Klub für Ungarische Hirtenhunde e.V.) vertritt im VDH die Rassen Kuvasz, Pyrenäenberghund, Komondor, Puli, Pumi, Mudi und Bergamasker.

Der Antragsgegner (Kuvasz Freunde e.V.) vertritt ausschließlich die Rasse Kuvasz. Ein offizieller Antrag auf Betreuung weiterer Rassen analog der VDH-Aufnahmeordnung liegt nicht vor. Dies ergibt aus der durch die Vorsitzende eingeholten Auskunft beim Hauptgeschäftsführer des VDH, Herrn Meyer, vom 08.08.2011.

Hinsichtlich der Antragsbegründung wird auf den Inhalt der Antragschrift vom 23.07.2011 Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt,

dem Antragsgegner wird es unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € untersagt, ohne Zustimmung des VDH e.V., außer der Rasse Kuvasz, andere Hunderassen zuchtbuchmäßig oder in sonstiger Weise zu züchten oder zu vertreten, hinsichtlich derer der Antragsteller die Zuchthoheit innehat.

Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 13.08.2011 Stellung genommen. Einen Antrag hat er nicht gestellt.

Hinsichtlich der Ausführungen wird auf den Inhalt des vorbenannten Schreibens und die dortigen Anlagen Bezug genommen.

II.

Soweit der Antragsteller die Androhung eines Ordnungsgeldes beantragt, ist dies unzulässig. Eine rechtliche Grundlage zur Anordnung ergibt sich weder aus § 18 noch aus § 10 Absatz 3 der VDH-Verbandsgerichtsordnung.

Der im Übrigen zulässige Antrag vom 23. Juli 2011 ist auch begründet.

Gemäß § 18 der VDH-Verbandsgerichtsordnung kann die Kammervorsitzende vor oder nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Schaden droht.

Nachdem der Antragsgegner seine Satzung dahingehend geändert hat, dass er nicht mehr ausschließlich die Rasse Kuvasz betreut und dies unstreitig in Gestalt der Satzung und Ordnungen auf seiner Homepage veröffentlicht hat, obwohl er derzeit keinen Antrag beim VDH auf eine Betreuung von weiteren Rassen gestellt hat, analog der VDH-Aufnahmeordnung, ist die Anordnung zur Sicherung der ausschließlichen Zuchthoheit der vom Antragsteller betreuten Rassen erforderlich.

Es kommt nicht darauf an, dass der Antragsgegner erklärt hat, zwischenzeitlich die Veröffentlichung der Satzung und Ordnungen auf der Homepage gelöscht zu haben, da bereits

ein Zugriff darauf erfolgt sein kann und es zu einer weiteren Verbreitung kommen kann, wenn bereits ein Downloaden oder Kopieren, sei es durch Dritte oder VDH-Mitglieder, erfolgt ist.

Ungeachtet der Entschuldigung des Antragsgegners für die „unwissentlich begangenen“ Verstöße, war die tenorierte Maßnahme auszusprechen, um Rechtsklarheit und -sicherheit hinsichtlich der derzeit bestehenden ausschließlichen Zuchthoheit des Antragstellers einstweilen klarzustellen.

Auf jeden Fall ist es dem Antragsgegner zu untersagen andere Hunderassen zuchtbuchmäßig oder in sonstiger Weise zu bereuen oder zu vertreten, hinsichtlich derer der Antragsteller die Zuchthoheit innehat. Dies gilt für alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten, auch im Hinblick auf zu erlangende Zuchtzulassungsvoraussetzungen.

Die Anordnung dieser vorläufigen und sichernden Maßnahme gilt für die Rassen Kuvasz, Pyrenäenberghund, Komondor, Puli, Pumi, Mudi und Bergamasker.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 VDH-Verbandsgerichtsordnung in Verbindung mit § 91 Abs. 1 ZPO in analoger Anwendung. Der als unzulässig zurückgewiesene Antrag wirkt sich bei den Kosten nicht aus.

Der Streitwert ist für den Antrag mit 5.000,- € angesetzt worden.



Petra Platzer